

## **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer**

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder ein oberirdisches Gewässer werden folgende prüffähige Unterlagen benötigt:

1. **Antrag**  
3-fach (Vordruck liegt bei)
2. **Übersichtsplan** im Maßstab 1 : 25 000 (Messtischblattausschnitt oder Ausschnitt aus dem Stadtplan) enthaltend: Lage des/der Gebäude/s, der Einleitungsstelle, Kennzeichnung aller in der Nähe liegenden Gewässer  
3-fach
3. **Lageplan** im Maßstab 1 : 500  
mit Eintragung der vollständigen Regen- und Schmutzwasserbeseitigung aller vorhandenen Gebäude und sonstigen befestigten Flächen (z. B. Hof- und Zufahrtsflächen) und aller auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung evtl. vorhandenen Wasserentnahmestellen (Brunnen usw.)  
3-fach
4. **Bauzeichnung** im Maßstab 1 : 100  
des Einleitungsbauwerkes (z. B. Sickerschacht gemäß DIN 4261, Rigolenversickerungsanlagen oder Einleitungsstelle im oberirdischen Gewässer)  
3-fach
5. **Größenangaben** der zu entwässernden Flächen  
3-fach
6. **ggf. wassertechnische Berechnung**  
Leistungsfähigkeitsnachweis der Versickerungsanlage (siehe Hinweis Nr. 4)

**Die Unterlagen müssen jeweils mit Ort und Datum versehen sein und sind vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.**

### **Hinweise:**

1. Erst wenn eine Versickerung des un- bzw. gering verschmutzten Niederschlagswassers nicht möglich ist, sollte es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Eine vorherige Behandlung ist i. a. nicht notwendig.
2. **Unverschmutztes Niederschlagswasser**  
Als unverschmutzt gilt das in Wohnbereichen von Dachflächen, Balkonen und Terrassen abfließende Niederschlagswasser.  
Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen, das auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt, kann über z. B. Schachtbauwerke oder Rigolenversickerungsanlagen direkt dem Grundwasser zugeführt werden. Das auf sonstigen befestigten Flächen, wie z. B. Straßen-, Zufahrt-, Park-, Lager- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser gilt als belastet und darf nicht über derartige Versickerungsanlagen eingeleitet werden.
3. **Gering verschmutztes Niederschlagswasser**  
Das auf Stellflächen und Zufahrten im Wohnbereich anfallende Niederschlagswasser gilt als gering verschmutzt. Anzustreben ist, solche Flächen durchlässig zu gestalten (z. B. Pflaster in Sandbett, Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecke). Das abfließende Niederschlagswasser sollte in der Regel über die belebte Bodenzone auf Seitenstreifen oder in Mulden in den Untergrund versickert werden.
4. **Ausführung und Bemessung von Versickerungsanlagen**  
Hinweise hierzu gibt z. B. das Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV). Liegen örtliche Erfahrungswerte zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vor, kann die "Größe" der Versickerungsanlage auch konstruktiv (nach Erfahrungswerten) gewählt werden.
5. **Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung**  
Versickerungen von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Flächenversickerung/Muldenversickerung) sind - für Wohnbauten - i. d. R. erlaubnisfrei, wenn z. B. bei der Muldenversickerung, diese nicht tiefer als 0,5 m unter Gelände angeordnet und mit einer ausreichend starken (0,20 - 0,30 m) Mutterbodenschicht und bepflanzt (z. B. Rasen) ausgebildet wird.
6. **Prinzipskizzen einiger Versickerungsanlagen**